



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

**Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention
und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe?**

von

Heribert Ostendorf

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Ostendorf, H.. (2004): Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe?. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/Ostendorf/index_9_Ostendorf.html

I.

Es geht um das Verhältnis von Prävention, von Kriminalprävention und Strafe. Wer genau hinhört bzw. hinschaut, wird eine Alternative dieses Verhältnisses vermissen: weniger Prävention und gleichzeitig auch weniger Strafe. Angesichts des Ausmaßes der Kriminalität in unserem Lande wie aber auch in den Nachbarländern, ja von weltweiter Kriminalität erscheint diese Forderung unrealistisch. Hinzu kommt, dass dies eine Verlagerung der Bewältigung von kriminellen Konflikten auf Privatpersonen bedeuten würde. In der Tat gibt es in der Kriminologie eine solche Positionierung: Reprivatisierung der Konflikte (s. Nils Christie, Grenzen des Leids, 1986, S. 134 ff.). Täter und Opfer werden hiernach mit dem hochentwickeltesten Strafsystem entmündigt. Man solle mehr auf die autonome Fähigkeit der Betroffenen zur Verständigung und Konfliktlösung setzen als auf die juristischen Fähigkeiten „wildfremder“ Vertreter eines staatlichen Kontrollsystems. Bei bestimmten Kriminalitätsformen, insbesondere im Bereich der Bagatellkriminalität, halte ich diese Position auch nach wie vor für überzeugend, sie wird im übrigen über den Täter-Opfer-Ausgleich auch offiziell angesteuert und im Kriminalitätsfeld der Beleidigungen durch ein Übergehen, durch ein Aushalten bzw. im Wege beleidigender Gegenwehr praktiziert. Wer zeigt noch eine Beleidigung an bzw. erwartet ernsthaft ein staatsanwaltschaftliches Eingreifen! Die Reprivatisierung von kriminellen Konflikten im Bereich von Rechtsverletzungen, die so weh tun, dass über die unmittelbaren Tatfolgen psychische Schädigungen eintreten, hier weniger Einsatz von Strafjustiz und gleichzeitig weniger präventivem Einsatz zu fordern, wird aber auf Unverständnis beim Bürger stoßen, würde nicht akzeptiert, sie würde auch den Bürger überfordern. Wer ist so konfliktfähig und ausgleichsbereit, um sich mit einem „Schläger“, erst recht mit einem Vergewaltiger an einen Tisch zu setzen? Ein Zurückziehen des Staates bei kriminellen Konflikten könnte umgekehrt zu einer privaten Konflikteskalation führen, zum Faustrecht, zur Lynchjustiz. Die Einrichtung des staatlichen Strafsystems mit dem Beginn der Neuzeit hatte gerade zum Zweck und den Vorteil, Privatfehde mit Blutrache und Sippenhaft zu beenden. Abgesehen davon müssen Täter vielfach erst ermittelt werden, was von privaten Opfern nicht zu leisten ist. Und bei Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, bei Urkundsdelikten, bei Straßenverkehrsdelikten wie Trunkenheit im Straßenverkehr, die wir also sog. opferlose Delikte bezeichnen, muss die Strafjustiz stellvertretend für die Gemeinschaft tätig werden. Dass wir zum Schutze der Bürger vor Kriminalität insgesamt nicht weniger tun dürfen, erscheint deshalb als eine selbstverständliche Prämisse unserer Diskussion, wobei das Mehr oder Weniger nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ zu bewerten ist. Mehr Strafrecht kann auch die Ausweitung des Sanktionsangebots, z. B. in Richtung einer die Geldstrafe ersetzenden Arbeitsstrafe, bedeuten, eine qualitative Schwerpunktsetzung in der Ermittlungstätigkeit bei bestimmten Kriminalitätsformen. Als Generalstaatsanwalt hatte ich die Kriminalität der Mächtigen auf meine Fahne geschrieben und gleichzeitig – auch aus arbeitsökonomischen Gründen bei begrenzten Personalressourcen – ein Kürzertreten bei der Bagatellkriminalität gefordert. Eine qualitative Verstärkung von Strafverfolgung bei schwerer Kriminalität kann so ein quantitatives Weniger bei anderen Kriminalitätsformen bedeuten. Es stellt sich die Frage, hat der – quantitative bzw. qualitative – Umfang von Strafverfolgung, des Einsatzes von Strafe Auswirkungen auf Quantität und Qualität von Kriminalprävention.

II.

Bevor ich hierauf näher eingehe, will ich das Verhältnis von Kriminalprävention und Strafe einer historischen Betrachtung unterziehen.

Hierzu habe ich die Hauptströmungen in der Kriminalpolitik seit 1945 in Westdeutschland skizziert. Vorweg ein Hinweis: Hauptströmungen besagt, dass es auch Nebenströme gibt, die in dieser Aufstellung nicht erscheinen, dass Hauptströme aus früheren Perioden nicht gänzlich versiegen, sondern als Rinnsale, Bäche, als Nebenflüsse weiterhin fließen.

Hauptströmungen in der westdeutschen Kriminalpolitik				
	Klassifizierung	Inhalte	Protagonisten	Prämissen
1949 - 1965	Restauration eines moralischen Strafrechts	Schuldzuschreibung auf Grund freier Selbstbestimmung (Schuldtheorie) „Sittenbildende Kraft des Strafrechts“ Politisches Strafrecht zur Abwehr kommunistischer Bestrebungen	Bundesgerichtshof Strafrechtsdogmatik Bundesjustizministerium unter Führung des ersten Justizministers Dr. Thomas Dehler	Glaube an die Notwendigkeit des Strafrechts zur Rechtsbewahrung und Staatserhaltung
1965-1980	Resozialisierungsstrafrecht	1.-5. Strafrechtsreformgesetz: Neues Sanktionenrecht (u.a. Abschaffung des Zuchthauses) und Entkriminalisierungen im politischen Strafrecht, Sexualstrafrecht sowie Abtreibungsstrafrecht (§ 218) Resozialisierungsstrafvollzug	Alternativprofessoren Dr. Gustav Heinemann (Bundesjustizminister 1966-69) Bundesverfassungsgericht	Glaube an die Besserungsfähigkeit des Straftäters und sozialstaatliche Verpflichtung zur Wiedereingliederung des Straftäters
1980-1990	Diversions- und Opferschutz	Ausweitung informeller Reaktionen; Vorrang ambulanzhelfender Sanktionen, insbesondere TOA, Opferschutz im Verfahren	Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte als Reformbewegung „von unten“ Opferschutzorganisationen Viktimologie	Einstufung von Jugendkriminalität als passageres Verhalten hohe Rückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Sanktionen „Neuentdeckung“ des Opfers
1990-2000	Kriminalprävention und sektorale Strafausweitung	Aufbau von kommunalen und landesweiten Präventionsprojekten Strafausweitung im Sexualstrafrecht und bei Eigentums- u. Vermögensdelikten (6. Strafrechtsreformgesetz) Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen zur Bekämpfung der OK	Bürgerinitiativen und Polizei bei der Prävention, Frauenrechtsbewegung, Innen- und Justizpolitik bei der materiellen Strafausweitung, Polizei bei der prozessualen Strafausweitung	Kriminalitätszuwächse, insbesondere bei jungen Menschen Globalisierung von Kriminalität Interessendurchsetzung mittels Strafrecht
2000-	Sicherheitsstrafrecht und Angstprävention	Ausweitung der Sicherungsverwahrung, weitere Verschärfung des Sexualstrafrechts Videoüberwachung Sicherheitswachen	Medien, Politiker	Spektakuläre Rückfälligkeiten von Sexualstraf Tätern Kriminallängste und zunehmende Sicherheitsbedürfnisse

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Universität Kiel
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Meine Bewertung der letzten Phase unserer Kriminalpolitik weicht von anderen Darstellungen ab, in denen ab Mitte der 90er Jahre ein Vorrang der Kriminalprävention diagnostiziert wird (s. z.B. M. Walter in: Festschrift für Böhm, 1999, S. 756). Dies ist aber nur **eine** Strömung in der Kriminalpolitik. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber wiederholt Strafverschärfungen durchgesetzt. Insbesondere hat sich in der letzten Phase die kriminalpolitische Tendenz in Richtung eines Sicherheitsstrafrechts i. S. des Wegsperrens der Täter verändert. Dies gilt

nicht nur für Sexualstraftäter. Wer sein Wohnhaus anzündet, um einen Versicherungsbetrug zu begehen, für den hat der Gesetzgeber eine Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsentzug angedroht, auch wenn keine Person zu Schaden kommt, ja auch wenn keine Person gefährdet wird (§ 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB). Untergerichte versuchen – vom BGH immer wieder gestoppt – aus Gerechtigkeitsgründen mit „dogmatischen Husarenritten“ diese Mindeststrafgrenze zu durchbrechen (s. den anschaulichen Fall LG Kiel, Strafverteidiger 2003, S. 675 mit Anm. von Ostendorf). Seit Monaten wird die kriminalpolitische Debatte beherrscht vom Thema „Sicherungsverwahrung“. Auch wenn davon nur wenige betroffen sind, heißt für mich die aktuelle kriminalpolitische Hauptströmung „Sicherheitsstrafrecht“. Unabhängig davon, ob man dieser meiner Bewertung folgt, bleibt, dass in der deutschen Kriminalpolitik Kriminalprävention eine späte Entdeckung darstellt. Bis Mitte der 90er Jahre wurde zum Schutze der Bürger vor Straftaten allein auf das Strafrecht gesetzt. Ich sage „Entdeckung der Kriminalprävention“, denn über Kriminalprävention hat bereits der Urahn der Kriminologie, Cesare Beccaria im Jahre 1766 in seiner Abhandlung „Über Verbrechen und Strafen“ ein Kapitel überschrieben mit „Wie man den Verbrechen vorbeugt“. Weiter heißt es dort: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen. ... Aber die bis jetzt angewandten Mittel sind meistens falsch und mit dem erstrebten Ziel zuwider.“ (Zitiert nach der Ausgabe Insel-Taschenbuch, 1998, S. 167). Ob die heute angewandten Mittel richtig sind und tatsächlich der Prävention dienen, darüber diskutieren wir auf diesem Kongress. Die Vielzahl der hier vorgestellten Projekte und Initiativen zeigt, dass Kriminalprävention weiterhin in der deutschen Kriminalpolitik einen hohen Stellenwert hat. Allerdings habe ich den Eindruck, dass die Hochzeit der Kriminalprävention schon wieder vorüber ist, vielleicht auch, weil falsche, unrealistische Vorstellungen und Methoden entwickelt worden sind. Zum Realismus in der Kriminalprävention gehört, dass auch diese Methode kein Allheilmittel darstellt, dass damit nicht Kriminalität ausgemerzt werden kann, nur zurückgedrängt werden kann. Und manches dient nur der Verringerung von Kriminalitätsängsten, nicht tatsächlicher Kriminalität – was deshalb nicht falsch ist, weil Verringerung von Kriminalitätsangst mehr Lebensqualität bedeutet. Nur man sollte, man muss die Ziele von Kriminalprävention nüchtern formulieren, um nicht Enttäuschungen zu produzieren. Mit einigen Kriminalitätsprogrammen, z. B. gegen den Fahrradklau, wird statistisch sogar Kriminalität gesteigert, weil aus dem Dunkelfeld dann mehr sichtbar gemacht wird. Wer nur auf die Polizeizahlen schaut, verliert die Wirklichkeit aus den Augen.

III.

Die generelle Beantwortung der Fragestellung nach mehr oder weniger Strafe bzw. Prävention muss sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeitsprüfung orientieren. Was ist notwendig, was ist geeignet, was ist angemessen zur Reduzierung von Kriminalität. Die Beurteilung der Notwendigkeit muss im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung erfolgen. Mit einzubeziehen ist die Reaktion der Strafjustiz sowie das, was an Prävention z. Zt. geleistet wird.

Zum Lagebild der Kriminalität: Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik haben wir zwar in den Jahren 2001 und 2002 wiederum geringe Zuwächse. Die Gesamthäufigkeitszahl von 7893 Straftaten auf 100.000 Einwohner liegt aber im 10-Jahres-Vergleich deutlich unter der Ausgangsmarke von 8337 im Jahre 1993.

Jahr	Bevölkerung		Bekannt gewordene Straftaten		Gesamthäufigkeitszahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
	Einwohner am 30.06.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %		
1993	80 974 600		6 750 613		8 337	

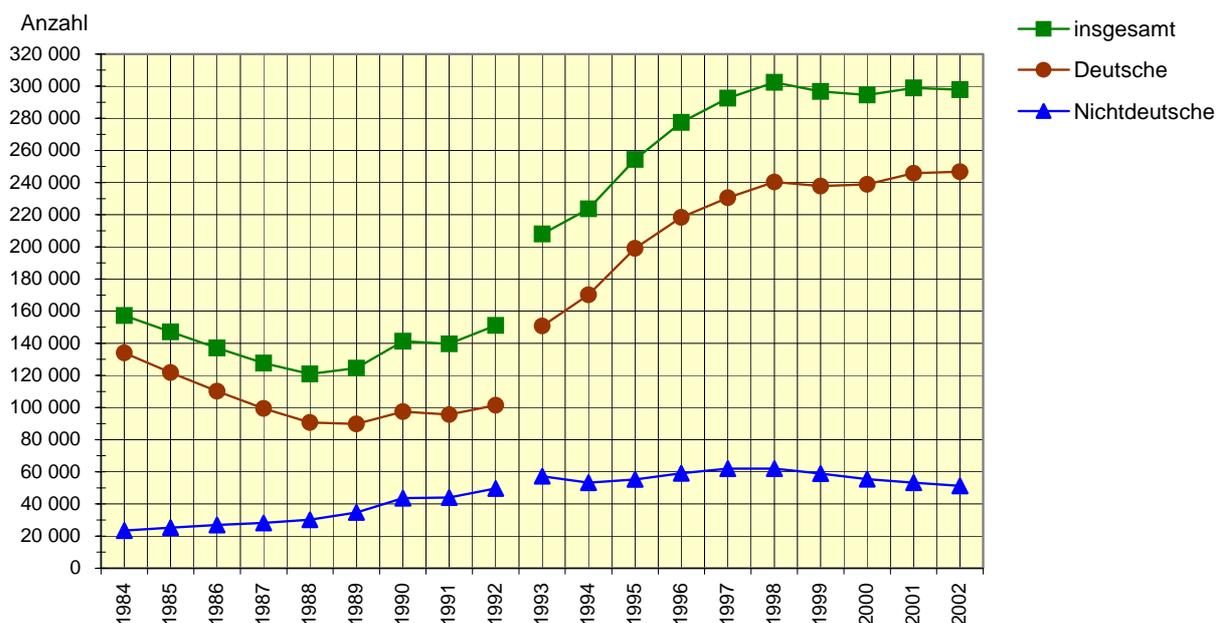
1994	81 338 100	0,4	6 537 748	-3,2	8 038	-3,6
1995	81 538 600	0,2	6 668 717	2,0	8 179	1,8
1996	81 817 500	0,3	6 647 598	-0,3	8 125	-0,7
1997	82 012 200	0,2	6 586 165	-0,9	8 031	-1,2
1998	82 057 400	0,1	6 456 996	-2,0	7 869	-2,0
1999	82 037 000	-0,0	6 302 316	-2,4	7 682	-2,4
2000	82 163 500	0,2	6 264 723	-0,6	7 625	-0,7
2001	82 259 500	0,1	6 363 865	1,6	7 736	1,5
2002	82 440 300	0,2	6 507 394	2,3	7 893	2,0

Im Unterschied hierzu glauben die Bundesbürger nach einer Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen im Durchschnitt, dass die Straftaten in diesem Zeitraum um 34,5 % gestiegen sind. Noch gravierender ist die Diskrepanz zwischen der Bevölkerungsmeynung und den polizeilichen Zahlen beim Sexualmord (s. Pfeiffer in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.3.2004, S. 9).

Bei Jugendlichen hatten wir zwar anfangs der 90er Jahre, nach der Wiedervereinigung, dramatische Steigerungen, der Höchststand schein aber im Jahre 1998 erreicht zu sein.

G12

Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher

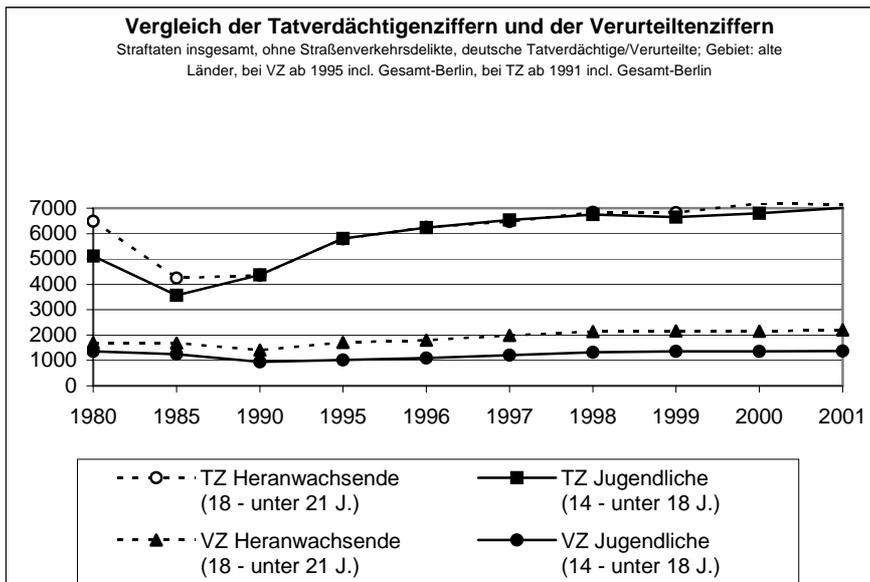


84-90 alte Länder; 91-92 alte Länder mit Gesamt-Berlin; ab 93 Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002, S. 76

Hierbei ist der Anstieg auf die Kriminalität der deutschen Jugendlichen, nicht auf die Kriminalität der Nichtdeutschen zurückzuführen, die sich allerdings weiterhin auf einem hohen Level bewegen.

Ein anderes Bild zeigt die Verurteiltenstatistik.



Hier gibt es nicht den dramatischen Anstieg nach oben. Bei der Bewertung ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Straftaten nach den Diversionsregeln des Jugendstrafrechts eingestellt wird. Da aber die Einstellungsquote seit 1995 nicht gestiegen ist und nach Einzeluntersuchungen das zunehmende Auseinanderdriften von Polizeilicher Kriminalstatistik und Verurteiltenstatistik gerade auch bei der schweren Jugendkriminalität zu verzeichnen ist, bei denen die Verfahren eben nicht eingestellt werden, muss die Dramatik der PKS zurechtgerückt werden. Nach einer Untersuchung des bayerischen Landeskriminalamtes zur Kriminalität der Heranwachsenden (18 – 21 Jahre) und der Jungerwachsenen (21 – 25 Jahre) in der Landeshauptstadt München (Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, hrsg. vom Bayerischen Landeskriminalamt, 2001) wurden dort von der StA im Jahre 1998 31,9 % bei Heranwachsenden bzw. 35,1 % bei Jungerwachsenen der Verfahren mit Gewaltstraftaten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, d.h. weil „ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus sachlichen oder rechtlichen Gründen“ fehlte - deutlich mehr als im Jahre 1989 mit einer Einstellungsquote von 13,8 % bzw. 20,5 %. Umgekehrt heißt dies, dass in der PKS heute mehr Verdachtsfälle aufgenommen werden, die sich nicht bestätigen bzw. die nicht für eine Anklage ausreichen, als früher. Die kriminologische Forschungsgruppe im Bayerischen Landeskriminalamt vermutet insoweit ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung: „Es werden vermehrt nicht endgültig zu klärende Vorgänge und/oder tatbestandsmäßig strittige Sachverhalte bei der Polizei gemeldet und von dieser an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet“ (S. 152). Wie auch immer das Auseinanderdriften der Polizei- und der Justizzahlen zu erklären ist: Die Notwendigkeit zu einem härteren Vorgehen gegen Kriminalität ist nach den Kriminaldaten nicht angezeigt.

Die Geeignetheit strafrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung von Kriminalität wird grundsätzlich von nur wenigen in Frage gestellt. Ohne ein Strafsystem würde Kriminalität sicherlich expandieren. Im einzelnen, d. h. hinsichtlich einzelner Sanktionen und Maßnahmen muss die Geeignetheit aber sehr wohl überprüft werden. Dies geschieht üblicherweise an den Rückfallquoten, wobei die Bedeutung des Ermittlungs- und des Strafverfahrens für Einstellungsänderungen beim Täter nicht vernachlässigt werden darf. Die präventive Wirkung des Verfahrens ist oftmals größer als die Sanktionierung selbst. Die Rückfallquoten sind andererseits um so höher, je härter die Strafe ausfällt (s. Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 2003, S. 37), auch wenn ein unmittelbarer Vergleich dieser Verurteilten nicht zulässig ist, da Täter, die eine Freiheitsstrafe erhalten, von vornherein gefährdeter sind. Es gibt aber eine vergleichende Sanktionsfor-

schung, bei der gleiche Tat- und Tätergruppen gebildet werden, die ebenso zu diesem Ergebnis kommen (s. Ostendorf, JGG, 6. Aufl., § 10 Rn. 16 m.w.N.). Härte verspricht offensichtlich nicht mehr präventiven Erfolg.

Die Frage, ob Strafverschärfung bzw. Präventionsausweitung notwendig ist, muss auch im Hinblick auf das tatsächliche Angebot von Kriminalprävention, im Hinblick auf die Präventionslage beantwortet werden. Es gibt eine Vielzahl von Kriminalpräventionsprojekten, es wachsen immer neue nach, was abstirbt, wird allerdings kaum wahrgenommen. Einige, viele Projekte sind ja auch nur auf Zeit angelegt. So ist schon ein bloß quantitatives Lagebild schwer zu zeichnen. Die Bundesjustizministerin spricht von ca. 300 Projekten in der Bundesrepublik. Eine kontinuierliche Kriminalprävention findet nur dann statt, wenn sie institutionalisiert ist, in Kommunen, in landesweiten Präventionsräten. Landespräventionsräte gibt es aber nur in 6 der 16 Bundesländer. Und die Umsetzung von Kriminalprävention auf Bundesebene tritt auf der Stelle. Ein qualitatives Präventionslagebild ist fast unmöglich. Aus meinen Erfahrungen sowohl unmittelbarer praktischer Natur als auch aus der Durchsicht der Präventionsliteratur ergeben sich aber 5 Thesen zur Qualifikation der Kriminalprävention in Deutschland:

1. Die Einrichtung von Kriminalpräventionsprojekten erfolgt häufig ohne lokale Bedarfsanalyse und Projektplanung.
2. Vielfach konzentriert sich Kriminalprävention einseitig auf Jugendkriminalität.
3. Kriminalprävention ist vielfach eine Ordnungsprävention, d. h. die öffentliche Ordnung im Sinne des Polizeirechts wird angestrebt.
4. Repressive Kriminalprävention – Sicherheitswachen, elektronische Überwachung – nimmt im Verhältnis zur integrativen Kriminalprävention zu.
5. Eine Evaluation der Projekte im Sinne einer Erfolgskontrolle, aber auch zur Überprüfung eventueller negativer Effekte findet regelmäßig nicht statt.

Unter dem Strich gibt es aus meiner Sicht noch Vieles an der Prävention zu verbessern, die Präventionsmöglichkeiten sind längst noch nicht ausgeschöpft. Dies gilt insbesondere für die Primärprävention. Die Primärprävention im Sinne von Förderung des Rechtsbewusstseins in der Öffentlichkeit wird in den Medien vielfach mit Füßen getreten. Ich meine nicht nur die Gewöhnung an Gewalt, die Übernahme von gewalthaften Konfliktlösungsmustern durch Gewaltdarstellungen, sondern auch die ethische Verrohung in Talkshows sowie in den Reality-Soaps. Die Vorbildfunktion der Eliten in unserer Gesellschaft wird nicht wahrgenommen. Die finanziellen Machenschaften, offiziell Anerkennungsprämien für die nicht verhinderte Übernahme von Mannesmann durch Vodafone in Höhe von 170 Millionen DM – allein der ehemalige Mannesmann-Chef soll 60 Millionen DM an Prämien erhalten haben – entsprechen zumindest nicht traditioneller Kaufmannssitte und dürften einer Bereicherungsmentalität auf Kosten anderer Vorschub leisten. Ob dies als Untreue im Sinne des § 266 StGB strafbar ist, ist hierbei, d. h. für den gesellschaftlichen Normbewusstseinschaden letztlich irrelevant, ja dieser Normbewusstseinschaden würde bei einem Freispruch noch vergrößert. Wenn heute nach Befragungen die Bundesbürger ihre Politiker in der Mehrheit für korruptionsanfällig halten – so eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts „Emnid“ im Auftrag von „Readers Digest“ (dpa-Meldung vom 8.1.2004), so findet diese Einschätzung in dem Parteispendskandal, in der Spendenaffäre des früheren Bundeskanzlers Kohl, in dem Kölner Müllskandal ihre Begründung. Hiernach glauben 23 % der Befragten, dass Korruption bei Politikern sehr häufig, 43 % glauben, dass Korruption bei den Parlamentariern im Bund und den Ländern „eher häufig“ vorkommt. Auch wenn in der Bevölkerung unter Korruption weit mehr verstanden wird, als vom Strafrecht in den Bestechungstatbeständen als Korruption definiert wird, auch wenn einer solchen Einschätzung nur vage Vermutungen zugrunde liegen, die ich für überzogen halte, so ist auch ein irrales Negativbild von einem Teil der gesellschaftlichen Elite ein Faktum, das einer ethischen Präventivwirkung entgegensteht. Dabei sind es diese

Eliten, die den Werteverlust in der Gesellschaft beklagen. Öffentliche Primärprävention findet nicht nur nicht statt, es wird gegenteilig das öffentliche Rechtsbewusstsein vielfach geschädigt. Hier gibt es Veränderungsbedarf. Damit ziehe ich ein Zwischenfazit: die Kriminalprävention in Deutschland hat sich zu einem bunten Flickenteppich von Einzelprojekten entwickelt. Eine institutielle Förderung findet nur teilweise statt. Eine qualitative Verbesserung erscheint notwendig, insbesondere im Wege einer lokalen Kriminalitätsanalyse und Bedarfsprüfung, durch eine fachliche Projektplanung und durch eine abschließende Evaluation. Die öffentliche Primärprävention liegt im Argen. Verbesserungsbedürftig ist auch die tertiäre Kriminalprävention durch Strafrecht. Hier findet eine Verlagerung vom Resozialisierungsstrafrecht hin zu einem Sicherungsstrafrecht statt. Ein Präventionsstrafrecht muss vor allem schneller reagieren. Bis zur Tatsanktionierung dauert es im Jugendstrafrecht durchschnittlich 6 – 9 Monate.

IV.

Damit komme ich abschließend nochmals auf das thematisierte Verhältnis von Prävention und Strafe zurück. Die Erwartung, dass mit mehr Prävention weniger Strafen für erforderlich gehalten bzw. produziert würden, diese Erwartung hat getrogen. Das Strafrechtssystem wird trotz aller Präventionsbemühungen, trotz der Präventionstage ausgebaut, z. T. wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. großen Laufangriff gezeigt hat, mit rechtsstaatswidrigen Mitteln. Schon vorher hatte das Bundesverfassungsgericht die Vermögensstrafe wegen ihrer Unbestimmtheit für verfassungswidrig erklärt. Die Ländergesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Dem Zoll hat das BVerfG am 12.3.2004 (Az. 1BvF 3/92) verboten, zur Straftatverfolgung ohne weiteres Briefe zu öffnen und Telefone abzuhören. Ich habe schon auf dem Strafverteidigertag in Mainz im Jahre 2002 in Anlehnung an Wolfgang Naucke von der Tendenz eines Sicherheitsstrafrechts mit „verblässender Rechtsstaatlichkeit“ gesprochen. Statt individueller Betreuung des Straftäters z. B. durch die Bewährungshilfe wird eine technisierte Überwachung durch die elektronische Fußfessel propagiert. Diese Aufrüstung des Strafrechts hat wie gesagt nicht durch die Aufrüstung der Prävention verhindert werden können, ja, und das ist meine zentrale These, der Ausbau eines Sicherheitsstrafrechts wird zu Lasten von Prävention gehen bzw. nur zum Ausbau einer repressiven Kriminalprävention führen. Was sollen wir noch aufwändig präventiv agieren, wenn wir mit dem strafjustiziellen Reagieren, mit dem Wegschließen die Probleme lösen können. Kriminalität, Kriminalfälle haben schon immer das Interesse der Menschen geweckt, in Zeiten einer medialen Skandalisierungsgesellschaft wird populistische Kriminalpolitik zum Verkaufs- und Wahlkampfslager. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung – nicht verdächtig, die Sicherheitsinteressen der Bürger zu verharmlosen – konnte man vor kurzem Folgendes lesen: „Deshalb ist die Kriminalpolitik anfällig für Populismus und so wünschte man sich auf diesem Gebiet weniger Wahlkampfgetöse. Es ist nun einmal so, dass eine populistisch beeinflusste Kriminal- und Strafpolitik zwangsläufig auf Kosten von Prävention und Resozialisierung geht. Und beides sind nicht die schlechtesten Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung – anders als das populäre Zerrbild es will.“ (FAZ vom 4.3.2004). Angesichts der Medienkriminalität, d. h. der in den Medien vermarkteten Kriminalität, scheint „Sicherheit um jeden Preis“ zum Motto zu werden. Hinzu kommt: Menschen, die Wohlstand besitzen, liegt mehr an Sicherheit als an Freiheit, an Freiheit nur soviel, als sie den Genuss des Wohlstands ermöglicht. Das traditionelle Abwägen von Freiheits- und Sicherheitsinteressen findet nicht mehr statt, wenn nur noch die eine Waagschale mit Gewichten belastet wird. Abgesehen davon, dass es auf dieser Welt nichts Absolutes gibt, dass es keine absolute Sicherheit gibt, führt eine solche Politik zum Überwachungsstaat. Freiheit bedeutet immer auch Risiko. Kriminalitätsrisiken sind der Preis der Freiheit. Wer diese Risiken ausschalten will, gibt die bürgerlichen Freiheiten auf – bürgerliche Freiheiten, die für uns so selbstverständlich geworden sind, dass wir sie in ihrer Bedeutung gar nicht mehr zu schätzen wissen. Bei der Bewegungsfreiheit nehmen wir die Risiken, die Gefahren im Straßen-, Bahn-,

Flug- und Schiffsverkehr – verursacht durch leichtfertiges kriminelles Verhalten anderer wie auch von uns selbst – in Kauf, weil uns diese Freiheit so nahe geht. Eine Rasterfahndung spüren wir nicht, nur die, die anschließend überprüft werden.

Wir müssen auf kriminelle Unmoral und Unvernunft mit staatliche Moral und Vernunft reagieren. Der 200jährige Todestag von Immanuel Kant (1804) sollte in Erinnerung rufen, dass Vernunft und Moral auch bei der Straftatenverhinderung die Maximen menschlichen Handelns sein müssen. Ein vernünftiger und ethischen Prinzipien verpflichteter Staat muss alles daran setzen, mit möglichst geringen Interesseneinbußen – Strafen sind Rechtsgüterverletzungen beim Straftäter – die Rechtsordnung, die Sicherheit der Bürger zu wahren. Das Strafsystem bedeutet nicht nur Interesseneinbußen für den Verurteilten, ein ausgeweitetes Strafsystem zieht den Kreis der Betroffenen weiter mit der Folge von Freiheitseinschränkungen Vieler. Vermehrte Verdachtskontrollen bedingen, dass auch mehr Unschuldige kontrolliert werden. Vermehrte Telefonüberwachungen, vermehrte sog. Lauschangriffe bedingen, dass auch unschuldige Gesprächsteilnehmer vermehrt mitabgehört werden. Da alle Straftäter in einem sozialen Umfeld leben, sind mit mehr Verurteilungen immer auch mehr unschuldige Familienmitglieder, Partner betroffen. Selbst Präventionsmaßnahmen, zumindest repressive Präventionsmaßnahmen, sind nicht nur Wohltaten für die Bürger, es wird auch etwas vom Bürger verlangt, wenn nicht aktive Mitwirkung, so doch Duldung von Inanspruchnahmen, es gibt auch präventive Stigmatisierungseffekte. Aber nicht nur der Humanaspekt verlangt repressive Zurückhaltung, auch der Vernunftsaspekt der Ökonomie. Repression ist regelmäßig teurer als Prävention. Ein Tag im Strafvollzug kostet den Staat, d. h. letztlich den Bürger pro Gefangenen 90 – 100 Euro (s. Schellhorn NK 2004, 9). Schon der Einsatz der Bewährungshilfe als alternative präventive Kriminalstrafe ist deutlich billiger. Vor allem ist es vernünftiger, auf Prävention zu setzen, da sie mehr Sicherheit verbürgt als Repression. Vernunft und Moral sprechen für mehr Kriminalprävention, für mehr qualifizierte Kriminalprävention und für weniger Strafe.